



Anmeldung zur Aus- und Weiterbildung für Fischereiaufseher

Ich bitte um Einplanung zur

☐

Ausbildung zum Fischereiaufseher gem. § 42 Abs. 1 ThFischAVO

☐

Weiterbildung für Fischereiaufseher gem. § 42 Abs. 4 ThFischAVO

am

Datum

Vorname, Name

Geburtsdatum

Geburtsort

geb.

in

wohnhaft in:

Anschrift (Strasse, Nr., PLZ, Ort [Kreis])

Kontaktdaten:

Telefon (freiwillig)

eMail-Adresse (freiwillig)

Fischereischein:

ausgestellt am

gültig bis

ausstellende Behörde

☐

Ich **bin bereits** Fischereiaufseher oder habe bereits an einer Ausbildung zum Fischereiaufseher teilgenommen. Ich benötige eine **Weiterbildung** zur Aufrechterhaltung bzw. zur Aufnahme einer Tätigkeit als Fischereiaufseher

Datum der letzten Aus- / Weiterbildung:

☐

Ich bin noch **kein** Fischereiaufseher und beantrage die Teilnahme an einer **Ausbildung zum Fischereiaufseher** mit anschließendem Leistungstest.

☐

Meine Interessenbekundung an einer Tätigkeit als Fischereiaufseher im Landkreis Altenburger Land liegt dieser Anmeldung bei.

Die Veröffentlichung der Lehrgangsdaten auf der Internetseite des Landkreises Altenburger Land habe ich zur Kenntnis genommen. Mit ist bekannt, dass die Entscheidung bzw. Priorisierung über eine Einplanung zur Aus-/Weiterbildung die zuständige Behörde bedarfsorientiert und auf Grundlage vorhandener Plätze trifft. Der Ort der Aus-/Weiterbildung kann sich aus organisatorischen Gründen kurzfristig ändern. Bei zu geringer Teilnehmerzahl oder wichtigen Gründen kann die Behörde die Aus-/Weiterbildung ersatzlos streichen. Die Anmelder erhalten spätestens in der Woche vor der geplanten Maßnahme eine verbindliche schriftliche oder elektronische (per eMail) Information zur Aus-/Weiterbildung.

Mir ist bekannt, dass die Bestellung von Fischereiaufsehern im Ermessen der unteren Fischereibehörde liegt und ein Rechtsanspruch auf eine Bestellung und die Übertragung der Tätigkeit eines Fischereiaufsehers nicht besteht. Fischereiaufseher werden im Auftrag und nach Maßgabe der unteren Fischereibehörde tätig; nicht im Auftrag eines Fischereivereins. Die Anzahl und räumliche Verteilung von Fischereiaufsehern entscheidet die zuständige Behörde bedarfsorientiert.

Ort, Datum

Unterschrift

Thüringer Fischereigesetz (ThFischG) – [Auszug]

§ 48 Fischereiaufsicht

- (1) Die Fischereiaufsicht obliegt den Fischereibehörden und dem Inhaber des Fischereirechts, sofern er im Besitz eines Fischereischeins ist.
- (2) Die Fischereibehörden haben die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei zu überwachen. Sie können zur Ausübung der Aufsicht über die Fischerei sonstige zuverlässige Personen, die volljährig und im Besitz eines Fischereischeins sind, zu ehrenamtlichen Fischereiaufsehern bestellen. Die Fischereibehörden können die Aufgaben und Befugnisse auf die Fischereiaufseher übertragen.
- (3) Die Bediensteten der Fischereibehörden oder die Fischereiaufseher sind befugt, von den bei der Fischerei angetroffenen Personen jederzeit zu verlangen,
1. die Personalien anzugeben,
 2. den Fischereischein sowie den Erlaubnisschein zum Fischfang zur Kontrolle auszuhändigen,
 3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.
- (4) Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Weisung der Bediensteten der Fischereibehörde oder der Fischereiaufseher ihre Fahrzeuge anzuhalten und sie auf Verlangen an Bord zu lassen.
- (5) Die Bediensteten der Fischereibehörde und der Fischereiaufseher sind befugt, die gefangenen Fische und Fanggeräte von Personen,
1. die unberechtigt fischen,
 2. die an, auf oder in Gewässern, an denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden oder
 3. die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen zu beschlagnahmen. Sie haben bei dienstlichem Einschreiten ihren Dienstausweis vorzuzeigen.
- (6) Bedienstete der Fischereibehörden können nach vorheriger Anmeldung und Mitteilung des Grundes während der gewöhnlichen Betriebs- und Arbeitszeit die fischereibetrieblichen Einrichtungen besichtigen.
- (7) Die oberste Fischereibehörde regelt durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Verpflichtung und den näheren Inhalt der Aufgaben, die Pflichten und Befugnisse sowie die Aus- und Fortbildung der Fischereiaufseher sowie die Inhalte der an die Inhaber des Fischereirechts übertragenen Aufgaben der Fischereiaufsicht.

Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThFischAVO) – [Auszug]

§ 38 Zuständigkeit und Bestellung

- (1) Zuständig für die Bestellung der Fischereiaufseher ist die untere Fischereibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich das zu beaufsichtigende Gewässer befindet. Soll der Zuständigkeitsbereich eines Fischereiaufsehers das Gebiet mehrerer unterer Fischereibehörden umfassen, erfolgt nach gegenseitiger Abstimmung der beteiligten zuständigen unteren Fischereibehörden die Bestellung bei der unteren Fischereibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der größte Flächenanteil der zu beaufsichtigenden Gewässer befindet; sie nimmt die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 sowie nach § 39 wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bestellung der Fischereiaufseher erfolgt für fünf Jahre. Die untere Fischereibehörde ist Aufsichtsbehörde für die in deren Zuständigkeitsbereich tätigen Fischereiaufseher.
- (3) Die untere Fischereibehörde legt mit der Bestellung den zu beaufsichtigenden örtlichen Zuständigkeitsbereich fest.

§ 39 Widerruf

Die Bestellung nach § 38 erfolgt widerruflich. Sie ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 41 nicht oder nicht mehr vorliegen,
2. der Fischereiaufseher seine Aufgaben und Pflichten nach §§ 40 oder 42 Abs. 4 nicht erfüllt oder
3. er seine Befugnisse missbräuchlich überschreitet.

§ 40 Aufgaben, Pflichten und Befugnisse

- (1) Die aufklärende und belehrende Tätigkeit hat bei der Ausübung der Fischereiaufsicht den Vorrang.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften sind von den Fischereiaufsehern zu verhüten, zu unterbinden und, soweit erforderlich, im Rahmen des § 48 Abs. 5 Satz 1 ThürFischG zu ahnden. Sie haben bei der Aufklärung von Zuwiderhandlungen mitzuwirken. Von den Fischereiaufsehern festgestellte Straftaten sind bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Ordnungswidrigkeiten nach § 52 ThürFischG sowie § 51 sind unverzüglich schriftlich bei der unteren Fischereibehörde zu melden, in deren zu beaufsichtigendem örtlichem Zuständigkeitsbereich sich das Gewässer befindet. Die schriftliche Meldung hat insbesondere Angaben zum Ort, zum Zeitpunkt, zur Art des festgestellten Sachverhalts und zu den beteiligten Personen zu enthalten.
- (3) Die Fischereiaufseher haben jährlich bis zum 1. Februar eines Jahres der für den zu beaufsichtigenden örtlichen Zuständigkeitsbereich zuständigen unteren Fischereibehörde einen Tätigkeitsbericht, der alle Aufsichtstätigkeiten des zurückliegenden Kalenderjahrs über die zu beaufsichtigenden Gewässer des örtlichen Zuständigkeitsbereichs beinhaltet, vorzulegen.
- (4) Ist ein Fischereiaufseher voraussichtlich länger als sechs Monate verhindert, die Fischereiaufsicht auszuüben, hat er dies der zuständigen unteren Fischereibehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Fischereiaufseher haben bei der Durchführung der Fischereiaufsicht die Rechte nach § 16 ThürFischG und sind befugt, soweit nicht wasserrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Gewässer zu befahren.

§ 41 Persönliche und fachliche Eignung

- (1) Personen sind als Fischereiaufseher geeignet, wenn sie

1. mindestens drei Jahre im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind,
2. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit aufweisen und
3. gesundheitlich und zeitlich in der Lage sind, die Aufgaben als Fischereiaufseher ordnungsgemäß

wahrzunehmen. Der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit wird durch ein zur unmittelbaren Vorlage bei der für die Berufung zuständigen unteren Fischereibehörde von der zu berufenden Person beantragtes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes erbracht.

(2) Die fachliche Eignung ist mit Vorlage der Bescheinigung nach § 42 Abs. 3 nachgewiesen.

§ 42 Aus- und Fortbildung

(1) Die für die Berufung zuständige untere Fischereibehörde führt einen Lehrgang zur Vermittlung der Kenntnisse über Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Fischereiaufseher durch, der mit einem schriftlichen Test abgeschlossen wird.

(2) Der Lehrgang umfasst insbesondere die Sachgebiete

1. fischerei-, tierschutz-, tierseuchen- und naturschutzrechtliche Vorschriften,
2. Gewässerkunde, Gewässer-, Arten- und Biotopschutz und
3. Ausübung der Fischereiaufsicht.

(3) Über den bestandenen Lehrgang wird von der zuständigen unteren Fischereibehörde eine Bescheinigung erteilt.

(4) Die Fischereiaufseher sind verpflichtet, sich ständig mit den wesentlichen fischereirechtlichen Vorschriften vertraut zu machen. Sie haben alle drei Jahre an einer von der für den zu beaufsichtigenden örtlichen Zuständigkeitsbereich zuständigen unteren Fischereibehörde benannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

§ 43 Ausweis

(1) Bei der Bestellung erhalten die Fischereiaufseher von der für die Berufung zuständigen unteren Fischereibehörde einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 3, der mit einer Registriernummer versehen ist. Der Ausweis ist nur mit dem Dienstsiegel der zuständigen unteren Fischereibehörde gültig.

(2) Die Gewässer im Amtsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte, die zum örtlichen Zuständigkeitsbereich des Fischereiaufsehers gehören, sind im Ausweis, bei Bedarf auf einem Beiblatt, anzugeben. Erstreckt sich der örtliche Zuständigkeitsbereich eines Fischereiaufsehers über die Zuständigkeitsbereiche mehrerer unterer Fischereibehörden, sind die zu beaufsichtigenden Gewässer im Ausweis des jeweiligen Fischereiaufsehers, bei Bedarf auf einem Beiblatt, durch Dienstsiegel und Unterschrift von den beteiligten unteren Fischereibehörden zu bestätigen.

(3) Der Ausweis ist bei der Ausübung der Fischereiaufsicht mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.